



Reto Marbacher

Rechtsanwalt und Notar

Die Begünstigung des überlebenden Ehepartners

Ob jung oder alt, es ist Ehepaaren zumeist ein zentrales Bedürfnis, sich gegenseitig finanziell sicherzustellen, so dass der überlebende Ehegatte beim Tod des anderen begünstigt wird. Entsprechend häufig ist der Notar mit der Fragestellung konfrontiert, welche Möglichkeiten dafür bestehen. Eine Standardlösung gibt es nicht. Entscheidend sind die Zusammensetzung der Familie, die Vermögens- und Einkommenssituation der Ehegatten sowie deren Absichten.

Ein Beispiel

Ein Ehepaar hat zwei gemeinsame volljährige Töchter. Die Ehefrau hat zudem aus erster Ehe einen mündigen Sohn. Die Ehegatten haben bis heute weder einen Ehe- noch einen Erbvertrag oder Testamente verfasst. Sie möchten den überlebenden Ehegatten beim Tod des erstversterbenden Ehegatten begünstigen.

Die gesetzliche Lösung

Wenn die Ehegatten weder einen Ehevertrag abgeschlossen, noch eine Regelung mit einem Testament oder einem Erbvertrag getroffen haben, schreibt allein das Gesetz die finanziellen Folgen des Todes des ersten Ehegatten vor: Im Rahmen der **güterrechtlichen Auseinandersetzung** zwischen den Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte seiner Errungenschaft (das während der Ehe ersparte Vermögen) sowie die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten. Das Eigengut (Gegenstände zum persönlichen Gebrauch, in die Ehe eingebrachte oder durch Erbschaft angefallene Vermögenswerte) bleibt beim jeweiligen Ehegatten. Der Nachlass des verstorbenen Ehegatten (bestehend aus dessen Eigengut, der Hälfte seiner Errungenschaft sowie der Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten) fällt bei der **Erteilung** zur Hälfte an den überlebenden Ehegatten und zur anderen Hälfte an die Nachkommen. Die beiden Töchter des Ehemannes erhalten bei dessen Tod folglich je ein Viertel des Nachlasses, die drei Nachkommen der Ehefrau bei deren Tod je einen Sechstel ihres Nachlasses.

Güterrechtliche Begünstigung bei der Errungenschaftsbeteiligung

Wollen die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beibehalten, haben sie die Möglichkeit, mit einem Ehevertrag dem überlebenden Ehegatten beide Gesamterrungenschaften zuzusprechen. In den Nachlass des erstversterbenden Ehegatten fiel damit einzig dessen Eigengut. Der Erbanteil der Nachkommen würde sich folglich am Eigengut bemessen und entsprechend geringer ausfallen. Stirbt die Ehefrau zuerst, ist die Zuweisung der Gesamterrungenschaften an den überlebenden Ehemann jedoch gegenüber dem nicht gemeinsamen Sohn dann unzulässig, wenn sein Pflichtteilsanspruch durch die Teilung des Nachlasses seiner Mutter (deren Eigengut) nicht gedeckt würde. In diesem Fall hätte der Sohn gegenüber seinem Stiefvater einen Anspruch auf Reduktion von dessen Anspruch aus dem Ehevertrag soweit, bis sein Pflichtteil gedeckt ist. Bei der Berechnung der Höhe des Pflichtteilsanspruches wird von der gesetzlichen hälftigen Teilung beider Errungenschaften der Eltern ausgegangen.

Güterrechtliche Begünstigung mit Gütergemeinschaft

Eine andere Möglichkeit, den überlebenden Ehegatten zu begünstigen, besteht in der Vereinbarung der Gütergemeinschaft durch einen zu beurkundenden Ehevertrag. In der Gütergemeinschaft wird (abgesehen von den Gegenständen zum persönlichen Gebrauch) grundsätzlich das gesamte Vermögen beider Ehegatten zu einem Gesamtgut vereinigt. Bei der Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod wird das Gesamtgut von Gesetzes wegen hälftig zwischen den Ehegatten geteilt. Im Ehevertrag kann allerdings ähnlich wie bei der Errungenschaftsbeteiligung vereinbart werden, dass beim Tod des ersten Ehegatten das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zufällt. Dabei sind jedoch die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen des Erstversterbenden zu beachten. Insbesondere wenn massgebliche Eigen-güter vorhanden sind, kann der überlebende Ehegatte durch Gütergemeinschaft erheblich begünstigt werden. Umgekehrt kann diese Lösung aber unter Umständen eine Schlechterstellung des überlebenden Ehegatten bewirken, wenn dieser mit seinem Eigengut mehrheitlich zum Gesamtgut beigetragen hat. Die Aufhebung wie auch jede Änderung am Ehevertrag hat in der Form der öffentlichen Beurkundung zu erfolgen.

Erbrechtliche Anordnungen

Erbrechtliche Regelungen können die Ehegatten mit einem Testament oder einem zu beurkundenden Erbvertrag treffen. Während das Testament auch eigenhändig verfasst und einseitig (ohne Mitwirkung weiterer Parteien) abgeändert werden kann, bedarf es für die Änderung oder Aufhebung des gegenseitig bindenden Erbvertrages wiederum der Mitwirkung aller Vertragsparteien. Die Änderung eines Erbvertrages muss wiederum beurkundet werden, während die Aufhebung schriftlich (ohne Beurkundung) erfolgen kann.

Grundsätzlich ist ein Erblasser, der noch keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, frei in seinen Entscheidungen, wer von seinem Nachlass was und wie viel erhalten soll. Grenzen setzt jedoch der gesetzliche Pflichtteil, der durch letztwillige Anordnungen weder betragsmässig noch durch Auflagen oder Bedingungen tangiert werden darf. Einen Pflichtteilsanspruch besitzen die Nachkommen (Kinder, Enkel usw.), die Eltern sowie der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene gleichgeschlechtliche Partner. Geschwister geniessen keinen Pflichtteilsschutz. Der Anteil des Nachlasses ausserhalb der Pflichtteile bildet die verfügbare Quote. Damit können die Ehegatten ihre Nachkommen mit einer letztwilligen Verfügung auf den Pflichtteil setzen, während sie sich gegenseitig die verfügbare Quote am Nachlass zusprechen.

Sofern die Nachkommen volljährig (18 Jahre alt) und urteilsfähig sind, können diese idealerweise in eine erbvertragliche Regelung miteinbezogen werden. Einem häufigen praktischen Bedürfnis entspricht es, wenn die Nachkommen in einem gemeinsamen Erbvertrag mit ihren Eltern ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteilsanspruch verzichten, der ihnen beim Tod des erstversterbenden Elternteils zustehen würde. So können die Eltern eine noch weitere Begünstigung des überlebenden Elternteils erreichen, während die Nachkommen erst beim zweitversterbenden Elternteil erben. Gleichzeitig können in einem solchen Erbvertrag auch Vorempfänge mit Anordnungen über ihre Ausgleichung zwischen den Nachkommen aufgelistet, Teilungsvorschriften festgelegt und Anrechnungswerte bestimmt werden.

Sofern das Ehepaar als einzigen Vermögenswert ein Haus besitzt, kann es dessen Bedürfnis sein, dass der überlebende Ehegatte bis zu seinem Tod weiterhin das Haus bewohnen, es nutzen oder auch vermieten kann. Für diesen Fall ist die Anordnung der Nutzniessung zu prüfen. Wiederum ist aber einerseits der Pflichtteil nicht gemeinsamer Nachkommen zu beachten, der durch die Nutzniessung nicht beeinträchtigt werden darf. Andererseits ist zu bedenken, dass sich die Interessen des überlebenden Elternteils als Nutzniesser des Hauses nicht mit den Interessen der Nachkommen als Eigentümer am Haus decken müssen, womit eine solche Regelung ein Konfliktpotential in sich birgt.

Ergänzende Möglichkeiten der Absicherung

Ein zusätzliches Instrument zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten ergibt sich aus denjenigen Vorsorgeanlagen, deren Leistungen nicht in den Nachlass des Verstorbenen, sondern ausserhalb der Erbteilung direkt an die begünstigte Person fallen. Dazu gehören insbesondere die Todesfallversicherung ohne Rückkaufswert und Sparanteil sowie Pensionskassenrenten oder –kapital. Ergänzend zu einer ehe- und/oder erbvertraglichen Regelung kann es sich also lohnen, die bestehende Vorsorgesituation bei der 2. Säule (berufliche Vorsorge) sowie bei der 3. Säule (private Vorsorge) zu überprüfen und zu optimieren. Gerade für den Fall, dass der Nachlass primär aus einer Liegenschaft besteht und kaum Bargeld vorhanden ist, kann sich der Aufbau einer zusätzlichen Vorsorge nützlich erweisen, indem mit diesem Guthaben allfällige Pflichtteilsansprüche gedeckt werden können, während die Liegenschaft im Nachlass unangetastet bleibt. Weil sie kein gesetzliches gegenseitiges Erbrecht besitzen, bietet sich eine Begünstigung über die private Vorsorge zudem gerade auch für Konkubinatspartner an.

Tipps

- Klären Sie, wie die Ausgangslage ist (bestehen bereits ein Ehevertrag, Erbvertrag, Testament, usw.?).
- Halten Sie die Vermögens- und Einkommenssituation fest.
- Stellen Sie bisherige grössere lebzeitige Zuwendungen an Nachkommen zusammen.
- Überlegen Sie sich, ob allenfalls mündige Nachkommen beim Abschluss eines Vertrages mitwirken können und sollen.
- Überprüfen Sie Ihr Vorsorgekonzept, oder besprechen Sie auch diesen Punkt mit dem Notar, wenn es darum geht, eine für Sie massgeschneiderte Lösung zu finden.